

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1183/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunder-
zeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-
fungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfutter-
mittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-
fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des
Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden
Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese
Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert
nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden
Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse
berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽⁶⁾, um den festen

Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen
Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁸⁾, aus Portugal die von ihr
gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Rege-
lung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾ gilt für
Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung
führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zoll-
tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif über-
nommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen		
		Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummer oder Tarifstelle 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :			
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	40,85	29,97
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	820,90	810,02
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	104,54	93,66
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	884,59	873,71
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	198,19	187,31
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	978,24	967,36